

# Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang.

Berlin, den 1. April 1917.

Nr. 8.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin SW68, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M., vierteljährlich 1,00 M. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen.

Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

**Inhalt:** Steuern. S. 87. — Jahresabschluss 1916. S. 88. — Tragen des Bandes des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe. S. 88. — Offiziergehälter. S. 89. — Berechnung der Kosten aus Anlaß des Hilfsdienstgesetzes. S. 90. — Gepäckgewicht bei Dienstreisen. S. 90. — Abfindung für die Marschstage bei Umkommandierung von Mannschaften. S. 90. — Neue Kriegsgeschäfte. S. 91. — Kosten der Überfahrt zwischen Nordsee und Norddeich. S. 91. — Militärdienstbriefe türkischer Truppenteile. S. 92. — Feldtelegrammadressen. S. 92. — Schiffsverpflegungsgeld. S. 92. — Begleitung von Militärgut. S. 93. — Einziehung abgelieferter HeLaubscheine. S. 93. — Benachrichtigung von Zahlungsempfängern. S. 93. — Normpreise für Dauerproviand. S. 94. — Änderung der Marine-Landverpflegungsvorschrift. S. 95. — Sanitätsoffiziergehälter. S. 95. — Torpedoffiziergehälter. S. 95. — Feldzeichnungen. S. 96. — Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster. S. 96. — Arbeitszulage. S. 97. — Personalveränderungen. S. 97. — Benachrichtigungen über Verschiedenes. S. 98.

Nr. 89.

Steuern.

Berlin, den 18. März 1917.

Die Entscheidungen darüber, welche Kriegsgebühren in steuerrechtlicher Hinsicht als Dienstaufwandsentschädigungen anzusehen sind, werden wie folgt zusammengefaßt und ergänzt:

Dienstaufwandsentschädigungen sind

1. die Kriegszulagen (Zulage a und beide Arten der Zulage b),
2. die gesamten aus Militär- (Marine-) Fonds zahlbaren Gebühren der Lohnungsempfänger,
3. die Aufwandsentschädigung,
4. die einmaligen Ausrüstungsgebühren,
5. die Dienstzulagen der Flaggoffiziere,
6. die zur Berittenmachung gewährten besonderen Gebühren,
7. die Verpflegungsgelder (einschließlich Messiegebühren),
8. der Servis (einschließlich Stallservis),
9. der zur Unterbringung des Burfchen aufgewendete Betrag in Höhe des Servises für einen Gemeinen (45 M jährlich),
10. die Sondergebühren für den Dienst außerhalb des Standorts (Entschädigung bei Dienstreisen u. dgl.),
11. die Sonderzulagen des marineärztlichen Personals,
12. die Sonderzulagen des Luftfahr-, Flieger- und Unterseeboots-Personals.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

v. Capelle.

Nr. 90.

**Jahresabsluß 1916.**

Berlin, den 24. März 1917.

Die Reichshauptkasse kann ihre Abschlußarbeiten für das Rechnungsjahr 1916 rechtzeitig nur erledigen, wenn die letzten das abgelaufene Rechnungsjahr betreffenden Ausgabe- und Einnahmearweisungen ihr spätestens im Laufe des 15. Mai 1917 zugehen. Sie ist daher genötigt, später eingehende Anweisungen über Kriegsausgaben (Einnahmen) zu Lasten des Rechnungsjahres 1917 zu buchen, Anweisungen über Friedensausgaben (Einnahmen), die nach dem 15. Mai eingehen, überhaupt zu beanstanden. Beides muß im Interesse einer ordnungsmäßigen Abrechnung tunlichst vermieden werden.

Alle rechnungslegenden Dienststellen werden deshalb aufgefordert, ihre Forderungs- und Einnahmenschweise aus 1916 möglichst beschleunigt und jedenfalls so zeitig an die Anweisungsbehörden einzufenden, daß diese das Prüfungs- und Anweisungsgeschäft ohne Hemmungen und Vorbehalte bis zu dem vorbezeichneten Abschlußzeitpunkt zu erledigen imstande sind.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

E. I. 507.

v. Capelle.

Nr. 91.

**Tragen des Bandes des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe.**

Kriegsministerium.

Nr. 1357/2. 17. KM1.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Erweiterung der Bestimmungen über das Tragen von Kriegsorden usw. vom 24. Februar 1915 (R. V. Bl. S. 87) zu bestimmen geruht, daß zu den Auszeichnungen, deren Band im zweiten Knopfloch getragen werden darf, auch das Band des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe — Urkunde vom 5. Dezember 1916 (R. V. Bl. S. 99 für 1917) — tritt.

geg. v. Stein.

Berlin, den 14. März 1917.

Vorstehender Erlaß hat fernergemäß auch in der Marine Anwendung zu finden.

Auf die Bestimmungen über das Tragen von Kriegsorden usw. vom 31. Oktober 1915 (Marineverordnungsblatt Seite 359) und die Urkunde über die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Kriegshilfe vom 5. Dezember 1916 (Marineverordnungsblatt für 1917 Seite 19) wird hingewiesen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. I. d. 3112.

Hebbinghaus.

Nr. 92.  
Offiziergehälter.

Berlin, den 27. März 1917.

I. Es beziehen die Gehältnisse ihres Dienstgrades:

(M. R. D. v. 10. 6. 1916, 13. 7. 1916, 17. 11. 1916, 20. 2. 1917 und 10. 3. 1917.)

Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Bemerkungen.
1	Kapitän zur See	Schulz (Carl)	} 1. 4. 17	} Die Einweisung der Kapitänleutnants I. und II. Klasse erfolgt lediglich zur Weiterführung der Kontrolle und hat auf den Gehaltsbezug während des Krieges keinen Einfluß.
2	Fregattenkapitän	Bodarz		
3	Korvettenkapitän	Roll (Otto)		
4	Kapitänleutnant			
5	I. Klasse	Loewenherz	} 1. 3. 17	
6	"	Forstmann (Walter)		
7	"	v. Salbern	} 1. 4. 17	
8	"	Kolbe (Ludwig)		
9	Kapitänleutnant	Bertram (Otto)	} 1. 3. 17	
10	"	Sahndorff (Witwe)		
11	"	Hartmann (Richard)	1. 4. 17	
12	Kapitänleutnant		1. 3. 17	
13	III. Klasse	Witscheky	1. 4. 17	
14	Marine-Oberstabsingenieur	Schöpfler	} 1. 4. 17	
15	Marine-Oberstabsingenieur	Köfer		
16	Marine-Oberstabsingenieur	Heinrich		
17	Marine-Oberstabsingenieur	Barghorn		
18	Marine-Oberstabsingenieur	Schmidt (Emil)		

II. a) Der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20. Februar 1917 unter Vorbehalt der Patentierung zum Dienstgrad beförderte Leutnant zur See Stolzmann (Walter) bezieht das Gehalt der niedrigsten Stufe seines Dienstgrades vom 1. Februar 1917 ab.

b) Die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 10. März 1917 unter Vorbehalt der Patentierung zum Dienstgrad beförderten Leutnants der Marineinfanterie Schulze (Gerard), Zilling und Vogl beziehen die Gehältnisse der niedrigsten Stufe ihres Dienstgrades vom 1. März 1917 ab.

Zu a) und b). Die Festsetzung des Befoldungsdienstalters erfolgt später.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung.  
Hebbinghaus.

## Nr. 93.

**Berrechnung der Kosten aus Anlaß des Hilfsdienstgesetzes.**

Berlin, den 17. März 1917.

Den Titeln des Kapitels 64 — Verschiedene Ausgaben — des Kriegsjahresetats der Marine — Anlage der Nr. 24 des Marineverordnungsblatts für 1914 — tritt am Schlusse ein neuer Titel 14 „Ausgaben aus Anlaß des Hilfsdienstgesetzes“ hinzu, bei dem alle aus diesem Anlaß entstehenden persönlichen und sächlichen Ausgaben, auch solche, die ihrer Natur nach als einmalige zu verrechnen wären, nachzuweisen sind. Ausgenommen hiervon bleiben nur Aufwendungen für Hilfsdienstpflchtige, welche in Truppenküchen und Selbstbewirtschaftungsbetrieben beschäftigt sind. Diese Kosten sind aus den Belöstigungs- und Selbstbewirtschaftungsfonds zu bestreiten.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung.

E. I. 508.

Brüninghaus.

## Nr. 94.

**Gepäckgewicht bei Dienstreifen.**

Berlin, den 13. März 1917.

Nach Ziffer I der Verfügung vom 2. November 16 CV. II, 16 144 — (Marineverordnungsblatt Seite 291) soll bei Dienstreifen Gepäck nur in einem Umfange mitgeführt werden, der für den Reisebedarf als angemessen zu erachten ist. Die Höchstgrenze des Gepäckgewichts für Offiziere usw. ist dabei auf 100 kg festgesetzt.

Unter Dienstreifen sind hier im allgemeinen solche Reisen zu verstehen, die aus Hinreise, vorübergehendem Aufenthalte am Geschäftsorte und Rückreise bestehen. Wenn es sich jedoch um einen dauernden Wechsel der Kriegsstelle oder ähnliches Kommando in der Heimat ohne Beförderung oder um ein längeres Auslandskommando (z. B. an Bord der Kriegsschiffe in der Türkei u. dergl.) handelt, wobei nicht lediglich Reisegepäck, sondern eine vollständige Ausrüstung mitzunehmen ist, kann Gepäck bis zu den im Anhang I Ziffer 14 unter a) und b) der Marine-Reiseordnung bezeichneten Höchstgrenzen von 150 bzw. 250 kg für Offiziere und von 125 bzw. 150 kg für Portepeumitroffiziere usw. mitgeführt werden.

Für Urlaubstreifen wird Gepäck in diesem Umfange nicht zugelassen, sondern es bleibt auf 100 kg Höchstgewicht beschränkt, auch wenn die Marineverwaltung freie Reise gewährt (vgl. Ziffer II der Verfügung Marineverordnungsblatt 1916 Seite 291 Nr. 268).

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung.

CV. II. 2640.

Dr. Schramm.

## Nr. 95.

**Abfindung für die Marschtage bei Umkommandierung von Mannschaften.**

Berlin, den 15. März 1917.

I. Die Marschtage rechnen künftig allgemein noch zu dem alten Kommando. Für diese Tage sind also die in der bisherigen Stelle zahlbaren Gehühniffe zu gewähren. Die Zahlung fällt dem abgehenden Marineteil zu.

11. Für Überweisungen von und nach dem Balkan gilt jedoch folgendes:

1. Bei Überweisungen nach dem Balkan.

Der abgehende Marineteil findet den Kommandierten bis zum Tage des Reiseantritts einschließlich mit Heimatsgebührrn ab; die empfangende Stelle zahlt für die übrigen Reisetage die Kriegsgebührrn a.

2. Bei Überweisungen nach der Heimat.

Die absendende Auslandsstelle zahlt Kriegsgebührrn a

a) bei Benutzung des Balkanzuges für 2 Reisetage,

b) bei Benutzung anderer Züge für 5 Reisetage,

— den Tag der Abreise mitgerechnet —.

Die neue Stelle zahlt alsdann die bei ihr geltenden Gebührrn.

III. Ausgleich für die rückliegende Zeit sind nicht vorzunehmen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Dr. Schramm.

CV. III. 3650.

## Nr. 96.

### Neue Kriegsgehälter.

Berlin, den 18. März 1917.

zur Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 18. Januar 1917 (Marineverordnungsblatt Seite 21 Nr. 26) wird bestimmt:

Soweit durch die Neuregelung der Gehälter infolge der veränderten Zahlungsweise ein einmaliger Ausfall im Gehalt eintritt, ist der Unterschied zwischen dem früheren und dem jetzigen Gehalt für einen Monat (Januar 1917) beim Besoldungstitel besonders zu verrechnen. Die neuen — erstmalig am 1. Februar 1917 zahlbar gewordenen — Kriegszulagen bleiben also bei der Gegenüberstellung unberücksichtigt.

Die neubeförderten Offiziere, deren Gebührrn durch die Allerhöchste Ordre besonders geregelt worden sind, werden hiervon nicht berührt.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Dr. Schramm.

CV. III. 3664.

## Nr. 97.

### Kosten der Überfahrt zwischen Rorderney und Norddeich.

Berlin, den 20. März 1917.

In dem Verzeichnis auf Seite 52 des Marineverordnungsblattes 1911 ist zu laufender Nr. 4 der Betrag des Fährgeldes in Spalte 3 von 1  $\mathcal{M}$  auf 1,50  $\mathcal{M}$  zu erhöhen — vgl. Verfügung vom 1. April 1912 — CV. II. 2709 — (Marineverordnungsblatt Seite 112).

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Dr. Schramm.

CV. II. 4304.

## Nr. 98.

**Militärdienstbriefe türkischer Truppenteile.**

Kriegsministerium.  
Nr. 1872/2. 17. A. 3.

Berlin, den 1. März 1917.

Dienstbriefe zwischen den der deutschen Heeresleitung unterstellten türkischen Truppenteilen usw. und ihren Heimatbehörden und Militärbevollmächtigten dürfen verschlossen eingeliefert werden und sind gebührenfrei.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Berlin, den 22. März 1917.

Vorstehender Erlaß wird zur gleichmäßigen Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 4521.

Dr. Schramm.

## Nr. 99.

**Feldtelegraphadressen.**

Kriegsministerium.  
Nr. 1363/2. 17. A. 7. V.

Berlin, den 1. März 1917.

Die Bestimmungen über Adressierung von Feldpostsendungen — Erlaß vom 16. Januar 1917 (M. B. Bl. S. 25) — finden auch auf den Telegrammverkehr an Angehörige des Feldheeres Anwendung.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Berlin, den 22. März 1917.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf die Verfügung im Marineverordnungsblatt 1917 Seite 50 Nr. 52 zur gleichmäßigen Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 4522.

Dr. Schramm.

## Nr. 100.

**Schiffsverpflegungsgeld.**

Berlin, den 24. März 1917.

Für das 1. Vierteljahr 1917 beträgt das Schiffsverpflegungsgeld für den Bezirk der Heimat 135 Pfennig.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. 4703.

Dr. Schramm.

## Nr. 101.

**Begleitung von Militärgut.**

Kriegsministerium.  
Nr. 373/1. 17. A B.

Berlin, den 6. Februar 1917.

1. Es wird erneut zur Pflicht gemacht, die Aufgabe von Militärgut mit Begleiter auf solche Ausnahmefälle zu beschränken, in denen aus besonderen, zwingenden Gründen verlangt werden muß, daß die Sendungen unter unmittelbarer Aufsicht des Begleiters bleiben — § 50, 7 der Militärtransport-Ordnung und Erlaß vom 24. November 1915 (R. V. Bl. S. 539) —.

2. Militärgut unter militärischer Begleitung ist mit Militärfahrchein, Militärgut ohne Begleiter aber mit Frachtbrief aufzugeben — § 32, 11 der Militärtransport-Ordnung und Erlaß vom 22. September 1916 (R. V. Bl. S. 405) —.

3. Die Sammelstationen sind angewiesen, Fälle, in denen unnötig Begleiter gestellt sind, zur Sprache zu bringen. Das Fahrgeld für die Begleiter wird dann von den Dienststellen, denen ein Verschulden zur Last fällt, eingezogen werden.

Im Auftrage: v. Brisberg.

Berlin, den 26. März 1917.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur gleichmäßigen Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht unter Hinweis auf die Veröffentlichungen im Marineverordnungsblatt für 1915 Seite 405 Nr. 311 und Marineverordnungsblatt für 1916 Seite 258 Nr. 225.

Die Bestimmungen über die Begleitung von Artillerieversendungen und Sendungen für das Luftfahrzeugwesen, insbesondere von Flugzeughallen usw., werden hierdurch nicht berührt.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Dr. Schramm.

CV. II. 2603.

## Nr. 102.

**Einziehung abgelaufener Urlaubsscheine.**

Berlin, den 28. März 1917.

Im Anschluß an die Verfügung vom 12. Januar 1917 — CV. II. 230 — (Marineverordnungsblatt Seite 9) wird bestimmt:

Urlauber sind bei Aushändigung der Urlaubsscheine auf die darauf vermerkten Bestimmungen usw. hinzuweisen, insbesondere darauf, daß die Scheine nach Rückkehr vom Urlaub abzugeben sind.

Die Marineteile usw. sind verpflichtet, jeden ausgestellten Urlaubsschein nach Beendigung des Urlaubs einzuziehen und zu vernichten.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Dr. Schramm.

CV. II. 4303.

## Nr. 103.

**Benachrichtigung von Zahlungsempfängern.**

Berlin, den 28. März 1917.

Bei Zahlungen auf Anweisung im Postanweisungsbüro, Postfachverkehr (Zahlkarte) und im Girowege kann von einer besonderen Benachrichtigung des Zahlungsempfängers seitens der abfendenden

Rasse in allen den Fällen abgesehen werden, in welchen bereits eine solche Benachrichtigung durch die anweisende Dienststelle stattgefunden hat. Soweit dies geschehen, muß es in der Zahlungsanweisung für die Rasse zum Ausdruck kommen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. IV. 4335.

Dr. Schramm.

### Nr. 104.

#### Normpreise für Dauerproviand.

Berlin, den 28. März 1917.

Vom 1. April 1917 ab gelten folgende Preise für Dauerproviand:

Sfd. Nr.	Gegenstand	Preis für 100 kg oder l		Bemerkungen
		ber- zollt M.	unber- zollt M.	
1	Konserviertes Rindfleisch . . . . .	450,00	—	
2	"    Rinderpöfelfleisch . . . . .	475,00	—	
3	"    Lammfleisch . . . . .	550,00	—	
4	Salzschweinefleisch . . . . .	380,00	—	
5	Konservierter Lachs . . . . .	220,00	—	
6	Weizenmehl . . . . .	36,50	—	} ohne Sad.
7	Roggenmehl . . . . .	31,50	—	
8	Roggenfeinschrot . . . . .	28,50	—	
9	Kartoffelstärke . . . . .	72,00	—	
10	Kartoffelwalmehl . . . . .	55,00	—	} mit Sad.
11	Wachsaumen . . . . .	220,00	—	} ohne Sad.
12	Effigehenz . . . . .	222,00	228,00	
13	Erbsen, gelbe und grüne . . . . .	82,00	—	
14	Bohnen, weiße . . . . .	81,00	—	
15	Reis . . . . .	57,00	—	
16	Dürrkartoffeln . . . . .	144,00	—	
17	Brech- und Schnittbohnen . . . . .	50,00	—	
18	Sauerfohl . . . . .	33,50	—	
19	Blauemmas . . . . .	110,00	—	ohne Gebinde.
20	Weizenhartbrot . . . . .	65,50	—	
21	Roggenhartbrot . . . . .	58,00	—	nur in Bremerhaven.
22	Kaffee, roh . . . . .	500,00	436,00	
23	Tea . . . . .	475,00	382,00	
24	Kakao . . . . .	293,00	266,50	
25	Zucker . . . . .	50,00	40,00	
26	Salz . . . . .	16,50	4,50	ohne Sad.
27	Konservierte Butter . . . . .	630,00	—	
28	Frische Butter . . . . .	630,00	—	
29	Brandwein . . . . .	550,00	400,00	ohne Gebinde.
30	Hum . . . . .	675,00	375,00	
31	Zitronensäure . . . . .	1871,00	—	
32	Konservierte Erbsen . . . . .	60,00	—	
33	Preiselbeeren . . . . .	120,00	—	
34	Dörfgemüse . . . . .	275,00	—	

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. 4846.

Dr. Schramm.

## Nr. 105.

## Änderung der Marine-Landverpflegungsvorschrift.

Berlin, den 28. März 1917.

1. In § 13 Ziffer 1 ist hinter Abschnitt g der Strichpunkt durch einen Punkt „y. etc.“  
 zu ersetzen und der Abschnitt h zu streichen.

2. In § 31 Ziffer 2 ist der letzte Absatz zu streichen.

Das militärische Küchenpersonal erhält künftig nur die jedem Mann zustehende Ver-  
 pflegung. Eine Auszahlung des Verpflegungsgeldes ist vom 1. April 1917 ab nicht mehr zulässig.  
 Die Herausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung.

Dr. Schramm.

CV. 4756.

## Nr. 106.

## Sanitätsoffiziergehälter.

Berlin, den 15. März 1917.

Es beziehen die Gehühniffe ihres Dienstgrades:

(A. R. D. v. 10. 3. 1917.)

Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Bezahlungsdienstalter	Station
1	Marine- Affistenzarzt	Grünwald	1. 3. 17	1. 3. 17	N
2		Sakobielsti			O

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung.

Uthemann.

G. A. 1060.

## Nr. 107.

## Torpederoffiziergehälter.

Berlin, den 13. März 1917.

Es bezieht die Gehühniffe seines Dienstgrades:

(A. R. D. v. 3. 3. 1917.)

Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Station
1	Torpeder-Kapitän- leutnant i. D.	Edehojff	1. 3. 17	N

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Im Auftrage.

Lustig.

B. IX. 1469.

**Feldzeichnungen.**

Berlin, den 27. März 1917.

Von der Reichsbank sind die bisherigen Zeichnungsbestimmungen für Kriegsanleihen dahin geändert worden, daß nicht nur Angehörige der Feldformationen, sondern auch Angehörige der Heimatsdienststellen Feldzeichnungsscheine benutzen können und daß auch für diese die Zeichnungsfrist auf 5% Reichsanleihe bis zu 10 000 *ℳ* bis zum 16. Mai 1917 ausgedehnt wird.

Das Reichsbank-Direktorium legt Wert darauf, daß die Zeichnungen der hiernach Feldzeichnungsberechtigten auch für die „Feldzeichnungen“ sämtlich statisch erfasst werden. Alle Dienststellen haben daher darauf hinzuwirken, daß nicht nur die Zeichnungen aus dem Felde, sondern auch die Zeichnungen in der Heimat, die noch unter Benutzung gewöhnlicher Zeichnungsscheine oder für Rechnung von Feldzeichnungsberechtigten durch Banken, Verwandte usw. bewirkt worden sind, bei den Zeichnungsstellen unbedingt als Feldzeichnungen gekennzeichnet werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. IV. 48 B.

Dr. Scherber.

**Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## § 1.

Die Erteilung eines Patents findet ohne jede Bekanntmachung statt, wenn das Patentamt nach Anhörung der Heeres- und der Marineverwaltung die Geheimhaltung der Erfindung im Interesse der Landesverteidigung oder der Kriegswirtschaft für erforderlich erachtet.

Entsprechendes gilt für die Eintragung eines Gebrauchsmusters.

Das Patent wird in einen besonderen Band der Patentrolle, das Gebrauchsmuster in einen besonderen Band der Gebrauchsmusterrolle eingetragen (Kriegsrolle). Der Inhalt der Kriegsrolle wird nicht veröffentlicht. Die Einsicht der Kriegsrolle sowie der Anmeldestücke, auf Grund deren das Patent erteilt oder das Gebrauchsmuster eingetragen wurde, ist, vorbehaltlich der Vorschriften des § 2, nicht gestattet.

## § 2.

Der Heeres- und der Marineverwaltung steht die Einsicht der Kriegsrolle sowie der Akten über die Anmeldung von Erfindungen und Gebrauchsmustern, welche die Interessen der Landesverteidigung oder der Kriegswirtschaft betreffen, frei.

Anderen kann die Einsicht der Kriegsrolle sowie der Akten über die gemäß § 1 erteilten Patente und eingetragenen Gebrauchsmuster auf Antrag mit Zustimmung der Heeres- und der Marineverwaltung von dem Patentamt gestattet werden.

## § 3.

Erachtet das Patentamt nach Anhörung der Heeres- und der Marineverwaltung die Geheimhaltung des Patents oder des Gebrauchsmusters nicht mehr für erforderlich, so richtet sich das weitere Verfahren nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

## § 4.

Wer unbefugt die Einsicht in die Kriegsrolle oder in die Anmeldestücke, auf Grund deren gemäß § 1 ein Patent erteilt oder ein Gebrauchsmuster eingetragen ist, sich oder einem andern verschafft oder von ihrem Inhalt einem andern Kenntnis gibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Berlin, den 29. März 1916.

Vorstehende Bundesratsverordnung (Reichs-Gesetzblatt Seite 121) wird zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Zu Vertretung.

Seebinghaus.

A. 15. 3063.

## Nr. 110.

### Arbeitszulage.

Berlin, den 20. März 1917.

Die nach § 56 Friedens-Beoldungsvorschrift für die Reinigung der Offiziel und Cibunter auf den Torpedo- und Unterseebooten zahlbare Arbeitszulage wird für die Dauer des Krieges von 10 auf 15 Pfennig erhöht. Die gegen die bisherige Abfindung mehr gewährten Beträge sind dem Kleiderkonto der betreffenden Mannschaften zuzuführen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Zu Vertretung.

Dr. Schramm.

CV. III. 1327.

## Personalveränderungen.

### a. Ernennungen, Beförderungen, Verfehungen usw.

(R. M. O. v. 12. 3. 1917.)

Väders, Vorkomand der Reserve der Marineartillerie (Marbutz), aus der Marine ausgeschieden und im aktiven Sanitätskorps der Armee als Oberarzt mit Patent vom 25. Oktober 1916 unmittelbar hinter dem Oberarzt Straufe vom Ober. Regt. 9 beim Infanterie-Regiment 102 angestellt.

#### Ernannt:

(R. M. O. v. 22. 3. 1917.)

Burggraf und Oltaj zu **Dohna-Schladien**, Marinekapitän, unter vorläufiger Bestellung im Marinemedizine, zum diensttuenden Flügeladjutanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

#### Befördert:

(R. M. O. v. 27. 3. 1917.)

1) Torpeder-Oberleutnant:

Torpeder-Leutnant

Schneider, Scheibler.

### Charakterverleihung:

(Merk. Patent v. 27. 3. 1917.)

Dr. Braun, Marine-Gewerbeberater, den Charakter als Geheimer Regierungsrat erhalten.

### Ernannt:

(Staatsl. d. R. M. A. v. 13. 3. 1917.)

Begener, Buchholz, Wollenhaupt, Freund, Peters, Ring, Rufat, Keller, Heling, Meyer, Langheine, Ketels, Dieb, Böller, Beefer, Kirlowski, Silfstedtmüller, zu Geheimen Marine-Technikern im R. M. A.

(Staatsl. d. R. M. A. v. 14. 3. 1917.)

Wiggert, Admiralstabssekretär, zum Bureauvorsteher beim Admiralstab der Marine.

### b. Abschiedsbewilligungen.

(R. M. O. v. 27. 3. 1917.)

Der Abschied mit der gesetzlichen Pension, der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform und der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste bewilligt:

Dem Torpeder-Kapitänleutnant

Pfeifer.

**c. Ordensverleihungen.**

(N. N. C. v. 18. 1. 1917.)

**Den Königlichen Kronenorden 4. Klasse:**

Lehmann, Feuerwerks-Kapitänleutnant a. D.

(N. N. C. v. 10. 3. 1917.)

**Die Schwerter zum Königlichen Kronenorden  
2. Klasse:**

Bertram, Kontreadmiral j. D.

Breitenstein, Marine-Überseeingenieur j. D.

(N. N. C. v. 10. 3. 1917.)

**Den Königlichen Kronenorden 3. Klasse:**

Burmeister, Marine-Oberrabbiner a. D.

(N. N. C. v. 10. 3. 1917.)

**Die Schwerter zum Roten Adlerorden 2. Klasse  
mit Eichenlaub und den Stern mit Schwertern  
zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichen-  
laub und Schwertern:**

Merlen, Vizeadmiral j. D.;

**das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens  
von Hohenzollern mit Schwertern:**

v. Janson, Storbettencapitän.

(N. N. C. v. 21. 3. 1917.)

**Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe:**

v. Capelle, Admiral, Staatssekretär des N. N. N.

v. Henkel-Gebhardt } Vizeadmirale | Oberwerft-  
v. Holleben } | Direktoren.

Engel, Kontreadmiral

(N. N. C. v. 22. 3. 1917.)

**Den Orden pour le mérite:**

v. Holzendorf, Admiral.

**Benachrichtigungen**

über

**Verschiedenes.**

Im Verlage von Franz Vahlen (Berlin W 9, Linienstraße 16) ist ein Kommentar zum Militär-Hinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 von Regierungsrat Dr. Th. von Ditzhaujen, Referent in der Versorgungsabteilung für Hinterbliebene im Königlich Preussischen Kriegsministerium, unter dem Titel:

„Handbuch zum Militär-Hinterbliebenengesetz“

erschienen. Das Buch eignet sich zum Dienstgebrauch in der Marine und wird den Marineteilen und Behörden zur Anschaffung empfohlen.

Der Preis des Buches beträgt für Militärbehörden bei unmittelbarem Bezuge durch den Verlag 3,50 M.

**Deckblätter gelangen zur Ausgabe:**

(vom 26. Februar bis 25. März 1917.)

Nr.	Nr. der Deckblätter- Kontrolle	Zu D. R. Nr.	Deckblatt Nr.	Nr.	Nr. der Deckblätter- Kontrolle	Zu D. R. Nr.	Deckblatt Nr.
1	24	77	211	11	35	194	37—41
2	26	190 I	46—50	12	36	195	7—8
3	27	190 I	43—47	13	37	188	100—190
4	28	190 I	70—118	14	38	124	56—57
5	29	190 II	5—6	15	39	415	41—47
6	30	190 II	44	16	40	6	45
7	31	190 III	siehe Ber.	17	41	11	60
8	32	190 I u. II	7—14	18	42	210	134—163
9	33	190 II	1	19	43	475,1	5—28
10	34	193a	9	20	44	Sammelheft	27—31

**Berichtigung.**

Zu Marineverordnungsblatt Nr. 7 Seite 84 rechte Spalte Zeile 23 von unten ist der Name „Uihorn“ zu ändern in „Uthhorn“.

**Todesfälle.**

Ketterling, Ober-Werftbuchführer, am 11. März 1917 in Danzig gestorben.